

# Vereinsverfassung „Neudeutschland“

## §1 Name, Rechtsform, Sitz, Amtssprache, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Neudeutschland“. Wenn der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden sollte und dann eingetragen ist lautet der Name: „Neudeutschland e.V.“

(2) Er ist ein rechtsfähiger Verein deutschen Rechts.

(3) Er hat seinen gegenwärtigen Hauptsitz in Wittenberg, kann jedoch unbegrenzt räumlich, zeitlich und sachlich teilselbständige Niederlassungen aus sich selbst heraus errichten.

Durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit bei Einverständnis des ersten Vorsitzenden ist es möglich, den Hauptsitz an einen anderen Ort zu verlegen.

(4) Amtssprache ist deutsch.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Gründung

(1) Als Gründungsdatum wird der 22.06.2009 bestimmt.

(2) Durch Wahlbestimmung wurden als Mitglieder des Vereinsvorstandes bestimmt:

<u>Familiename/Name der Körperschaft</u>	<u>Geburtsname</u>	<u>Vorname</u>
1. Fitzek	Fitzek	Peter
2. ■■■■■	■■■■■	■■■■■
3. Stiftung „Neudeutschland Stiftung“		

## §3 Zweck des Vereins

(1) Hauptzwecke des Vereins sind die **allgemeine Förderung des Staatswesens** und die **Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens**. Zudem ist Zweck des Vereins die Förderung der **Völkerverständigung**. Weitere Zwecke sind die Förderung der **Wissenschaft**, Entwicklungshilfe, **Gesundheit, Bildung, Erziehung** und Kunst. Weiterhin ist der Verein bemüht die Menschen zu unterstützen, um zu Verantwortungsbewußtsein gegenüber sich selbst, den Mitmenschen und ihrer Umwelt zu finden. Weiterhin ist es Aufgabe des Vereins eine **ganzheitliche Religion** zu fördern.

Auch **weitere Zwecke im Sinne der Abgabenordnung gemäß §§ 52,53,54** werden sukzessive operativ verfolgt.

Hier möchten wir nun die Verwirklichung genauer erläutern:

(2) Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens:

Der Verein hat zum Zweck, sich umfassend durch wissenschaftlich begleitete und dokumentierte Praxis, mit demokratischen Grundprinzipien zu befassen. Durch diese gelebte Praxis soll politische Bildungsarbeit geleistet werden, so daß demokratische Grundprinzipien objektiv und neutral gewürdigt und gefördert werden können. Gemäß der Empfehlung des Kommentars der AO §3 Rz144 soll hier nicht nur theoretisch unterwiesen werden, sondern dem Aufruf zu konkreter Handlung durch die **Schaffung einer unabhängigen, dem Volk dienend und verpflichtend handelnden gesetzgebenden Körperschaft oder Legislative, Jurisdiktion oder Judikative, ausführende Gewalt oder Exekutive, Verwaltung usw. innerhalb des Vereins** gefolgt werden um so optimal **politische Bildungsarbeit zu leisten und** durch konkrete Handlung ein Demokratieverständnis zu **fördern**. **Dies soll hinsichtlich aller Tätigkeitsbereiche, hinsichtlich aller Eigentums- und Vermögenswerte, hinsichtlich aller ihr angegliederten natürlichen und juristischen Personen, Körperschaften und anderer Organisationen und Gemeinschaften und weiterer Bereiche ihres Wirkens im Sinne des § 92 StGB innerhalb der Grenzen im Sinne des Art. 140 GG. in Form von praktischer Handlung ausgeübt werden.** Durch diese politische Bildungsarbeit sollen Demokratieprinzipien verstanden und Menschen für politische Tätigkeiten interessiert werden. **Der Verein und die mit dem Verein verbundenen natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften fördern damit in Selbstverwaltung den Aufbau eines sich entwickelnden Staatswesens in Sukzession** gemäß völkerrechtlichen, ethischen und moralischen Normen und Werten.

### **(2.1) Förderung des allgemeinen Staatswesens:**

Schaffung und Umsetzung eines aufsteigenden Volksherrschaftsprinzips (Demokratieprinzip) innerhalb des Vereinsrahmens, basierend auf ethischen Prinzipien wie Ehrlichkeit, Transparenz, Verantwortungsbewußtheit, Kompetenz, usw. und nach dem in der Natur vorgegebenem Hierarchiemodell.

(zur Erklärung: Die Anerkennung der in der Hierarchie höher stehenden und verantwortlichen Personen geschieht durch ihr Vorleben von Respekt, Liebe, Kompetenz, Stärke, Weisheit usw. und nicht auf Grund eines reinen Machtfaktors. Die Anerkennung dieser Fähigkeiten und der vorgelebten Ethik führt zur **freiwilligen** Anerkennung, Unterordnung und Ausrichtung auf diese Vorbilder, motiviert zum Nacheifern und gibt den Menschen die Möglichkeit in dieser Struktur selbst umfassend gestalterisch tätig sein zu können und dabei auch „Fehler“ machen zu können. Die Lernenden wissen, daß diese „Fehler“ beim Gestalten durch die höhere Weisheit, Kompetenz und Macht der gewählten Führungspersonen und durch die bestehenden Systeme wieder korrigiert werden können, sie also gegebenenfalls auf Wunsch Führung und Hilfe finden)

**Der Verein** und/oder die mit ihm verbundene/n Organisationen, Körperschaft/en oder sonstigen Steuersubjekte im Sinne der AO **wird/werden** zur Förderung seiner/ihrer verschiedenen Zwecke **eine** in den bestehenden Verein eingebundene umfassende **Verfassung als legitimierte Grundlage des Handelns schaffen** und anbieten. Diese ergänzt und/oder erweitert und/oder unterstützt und/oder präzisiert die Vereinsverfassung in und bei ihrer Durchsetzung und Umsetzung und schafft und fördert damit die Möglichkeit zur Weiterentwicklung des physischen Rechts. Sie darf über den niedergeschriebenen Zweck hinaus gehen ohne jedoch dabei in ihrem Sinne die steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der AO zu gefährden oder den Verein in seinem Zweck, seinen Aufgaben und seinem Charakter zu verändern.

**Der Verein wird mit Hilfe des Rechts in Verbindung mit der gleichnamigen Stiftung eigene staatliche oder staatsähnliche Strukturen schaffen.** Diese Strukturen sollen selbstlose und gemeinnützige Diener am Allgemeinwohl sein.

### **(2.2) Förderung des Gesundheitswesens:**

Durch den beschriebenen Gesundheitsfonds, die Vermittlung von gesundheitsfördernder Bildung usw.

### **(2.3) Förderung eines neuen selbstverantwortlichen Bildungswesens:**

Schaffung neuer und wahrhafter auf das Leben ausgerichteter Lehrinhalte und Lehrmaterialien in den verschiedenen Lernbereichen. Zudem stehen die Vermittlung von Werten, Ethik, Selbstbewußtsein, selbstloser Liebesfähigkeit, gewaltloser Konfliktbewältigung und anderen Fähigkeiten, die das tägliche Leben berühren und die für ein friedliches Zusammenleben notwendig sind, im Mittelpunkt. Auch die **Schaffung von Kindergärten und Ersatzschulen** bei denen auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse aus allen Bereichen des Lebens Einzug halten, ist geplant. Weitere Aktivitäten bzgl. der Förderung im Erziehungs- und Bildungswesen.

Viele weitere Aktivitäten im Rahmen der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens.

### **(3) Völkerverständigung:**

Vorträge an Schulen, Universitäten usw. über fremde Kulturen und Länder, Bildungsreisen und weitere Aktivitäten im Rahmen des Zweckes der Völkerverständigung.

### **(4) Entwicklungshilfe:**

Aufbau von Selbsthilfeprogrammen in Ländern der Dritten Welt und auch anderen Teilen der Welt. Ausbildung von Immigranten und auf Wunsch darauffolgende Entsendung zurück in Ihre Länder und noch weitere Aktivitäten im Rahmen der Entwicklungshilfe.

### **(5) Wissenschaft:**

Förderung der Wissenschaft durch Seminartätigkeit und die Förderung und Initiierung neuer und umweltfreundlicher Technologien zum Wohle der Allgemeinheit. Aufbau neuer wissenschaftsorientierter Bildungs- und Studieneinrichtungen. Vergabe von Stipendien, **praktische Erprobung und Durchführung neuer Gesellschaftsmodelle** um damit die Auswirkungen auf Mensch und Gesellschaft zu erforschen, weitere Aktivitäten zur Forschung in den Bereichen der Naturwissenschaft (z.B.: neue Technologien entwickeln und ihre Auswirkungen erforschen), der Sozialwissenschaften (z.B.: empirische Erforschung neuer Gesellschafts- und Systemmodelle und ihrer Auswirkungen), der politischen Wissenschaften (z.B.:

empirische Erforschung der Auswirkungen einer direkten Demokratie), der Rechtswissenschaften (Schaffung eines neuen einfacheren Rechtswesens und Erforschung der Auswirkungen auf Mensch und Gesellschaft), der Wirtschaftswissenschaften (z.B.: Förderung eines verschuldungsfreien Währungs-, Finanz- und Wirtschaftswesens durch wissenschaftlich begleitete und dokumentierte empirische Forschung von selbstlos arbeitenden alternativen Finanzstrukturen und -instituten im Dienste am Allgemeinwohl. Mit Hilfe einer wissenschaftlichen Langzeitstudie sollen die Auswirkungen auf Mensch und Gesellschaft in einem realwertgedeckten Währungssystem erforscht werden, um die staatliche Schaffung eines zins- und zinseszinslosen Währungssystems zu fördern und Forschung zur Realisierung eines funktionierenden Staatsmodells ohne Steuersystem in einer freiheitlich demokratischen Grundordnung zu betreiben) und anderer Wissenschaftszweige innerhalb des Rahmens der AO und auch noch weitere Aktivitäten im Rahmen der Wissenschaften.

#### (6) Gesundheit:

Seminartätigkeit und dadurch Wissensvermittlung zur Förderung der Volksgesundheit. Außerdem wird dieser Zweck durch die Initiierung einer Gesundheitskasse zum Wohle der Allgemeinheit im Sinne des SGB V und die Errichtung von Gesundheitshäusern, Kliniken und weiteren Gesundheitseinrichtungen gefördert. Weitere umfassende Aktivitäten zur Steigerung der Volksgesundheit sind geplant.

#### (7) Bildung und Erziehung:

Seminartätigkeit über kindgerechte Erziehung, Charakterbildung, neue Wissenschaften, politische Bildung und mehr. Geplant ist zudem die Schaffung freier Kindergärten und freier Ersatzschulen und weitere Aktivitäten im Rahmen von Bildung und Erziehung.

#### (8) Förderung des Umweltschutzes:

Vermittlung eines Umweltbewußtseins durch Seminartätigkeit und der Vermittlung des Verständnisses der Zusammenhänge Mensch - Natur – Kosmos, Schaffung und Nutzung umweltfreundlicher Technologien, Förderung des öffentlichen Bewußtseins für nachhaltiges und ökologisches Bauen an Beispielprojekten und weitere Aktivitäten innerhalb des Rahmens des Umweltschutzes.

#### (9) Förderung von Religion:

Vermittlung von Wissen, Erfahrung und Selbsterfahrungsmöglichkeiten zur Verbreitung einer ganzheitlichen Religion. Schaffung und/oder Bau von Orten der Sammlung und Ausrichtung auf den Schöpfer allen Seins, weiterer Ausbau einer bestehenden Religionsgemeinschaft zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und weitere Aktivitäten innerhalb des Rahmens zur Förderung der Religion.

#### (10) Zudem sollen diese verfassungsmäßigen Zwecke auch noch durch:

- die Organisation von Ausstellungen, Kursen, Seminaren und ähnlichen Aktivitäten in den Bereichen, die bislang noch nicht genau bezeichnet wurden,
- das Initiieren und Unterstützen von regionalen und später auch überregionalen Projekten für erweiterte Bildung und anderen Unternehmungen zum Wohle der Allgemeinheit

gefördert werden.

(11) Die Organe des Vereins können Änderungen der Verfassung beschließen, wenn Sie den Zweck nicht wesentlich berühren und die ursprüngliche Gestaltung des Zweckes nicht wesentlich verändern, aber die Erfüllung des Zweckes erleichtern.

#### (12) Der Vorsitzende hat ein Vetorecht.

Eine Zweckänderung, die im Sinne der Abgabenordnung der gegenwärtigen Fassung zum Zeitpunkt der Errichtung zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen würde, ist nicht zulässig.

(13) Die Organe des Vereins können dem Verein weitere Zwecke geben die den ursprünglichen Zwecken verwandt sind und deren dauerhafte und nachhaltige Verwirklichung nicht gefährden.

## (14) Zweckbetriebe

Der Verein ist in der Lage Zweckbetriebe zu errichten. Die Zweckbetriebe fördern die Zwecke. Der Verein benötigt und schafft diese Zweckbetriebe zur Verwirklichung seiner Zwecke. Die Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und andere Möglichkeiten im Sinne der AO §§ 52,53,54 verwendet werden. **Werden ganze Unternehmen, ablösbare Unternehmensbeteiligungen, Gesellschaften und/oder Betriebe des öffentlichen Rechts, natürliche Personen mit ihrer Arbeitsleistung, juristische Personen, deren Rechtsträger und deren natürliche Personen, andere Organisationen und/oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts mit oder ohne ihre tätigen und/oder zugehörigen Personen durch Verschmelzung (nur im Rahmen der geltenden Gesetze möglich) oder andere Formen der Kooperation gemäß dieser Vorschrift in den Wirkungsbereich und/oder in das Eigentum des Vereins überführt, werden diese Zweckbetriebe und/oder Teile des Vereins und in Bereiche gemeinnütziger Vereinstätigkeit im Sinne der AO überführt.**

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Erwirtschaftete Erträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Verfassung anerkennt und/oder den oder die Vereinszwecke durch ihr Engagement fördert, unterstützt oder an ihnen Teil hat. Bei minderjährigen Personen entscheiden über eine Mitgliedschaft ein oder beide Erziehungsberechtigte/r. Der Vorstand, oder von ihm zu diesem Zweck eingesetzte und bevollmächtigte Personen, entscheiden über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme.

(2) Die Mitgliedschaft kann als fördernde, ordentliche und weitere Arten der Mitgliedschaft begründet werden.

(2.1) Förderndes Mitglied ist, wer Einrichtungen, Leistungen oder Projekte des Vereins oder ihm teilhafter oder angeschlossener Personen/Körperschaften nutzt und/oder deren Räumlichkeiten oder der ihm/ihr angeschlossenen Personen/Körperschaften betritt. Das Fördermitglied ist zu einer jährlichen oder regelmäßig monatlichen Beitragszahlung nicht verpflichtet und nicht stimmberechtigt. Fördermitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(2.2) Ordentliches Fördermitglied ist, wer einen mündlichen, elektronischen oder schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat, Einrichtungen, Leistungen oder Projekte des Vereins oder ihm teilhafter oder angeschlossener Personen/Körperschaften nutzt und/oder deren Räumlichkeiten oder die Räumlichkeiten der ihm angeschlossenen Personen/Körperschaften betritt. Das ordentliche Fördermitglied ist zu einer jährlichen oder regelmäßig monatlichen Beitragszahlung nicht verpflichtet und nicht stimmberechtigt. Der Vorstand kann jedoch individuell über die Erhebung eines Beitrages beschließen. In diesem Falle sind auch die ordentlichen Fördermitglieder zu einer Beitragszahlung verpflichtet. Dieser Beitrag darf nicht höher sein, als der des ordentlichen Mitgliedes. Ordentliche Fördermitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und sind nicht stimmberechtigt.

(2.3) Ordentliches Mitglied ist, wer als Fördermitglied einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein richtet und dieser vom Vorstand angenommen wird. Das ordentliche Mitglied ist verpflichtet Mitgliedsbeitrag zu entrichten, hat keinen Anteil am Vereinsvermögen und ist nicht stimmberechtigt.

(2.4) Ordentliches Vollmitglied ist das ordentliche Mitglied, das die Verfassung schriftlich anerkannt hat, eine Angehörigkeitsurkunde erhalten und die Aufnahmeprüfung/en bestanden hat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand oder Bevollmächtigte des Vorstandes.

Das ordentliche Vollmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen und ist nicht stimmberechtigt.

Die ordentlichen Mitglieder und die ordentlichen Vollmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(2.5) Stimmberechtigtes ordentliches Mitglied wird, wer mindestens ein Jahr ordentliches Vollmitglied ist, aktiv den Zweck des Vereins gefördert hat und weiter fördert und vom Vorstand als stimmberechtigtes ordentliches Mitglied angenommen wurde. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorstand.

(3) Das Vereinsvermögen steht dem Vorstand/den stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern als Gesamthandsgemeinschaft zu und sie bestimmen über die Mittelverwendung des Vereinsvermögens.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- bei stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder per eingeschriebenen Brief, Rückgabe der Angehörigkeitsurkunde, der Ausweis- und anderer Dokumente, der eventuell im Besitz befindlichen Ernennungsurkunden und Bevollmächtigungen.
- bei ordentlichen Vollmitgliedern durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder per eingeschriebenen Brief, Rückgabe der Angehörigkeitsurkunde, der Ausweis- und anderer Dokumente, der eventuell im Besitz befindlichen Ernennungsurkunden und Bevollmächtigungen.
- Bei ordentlichen Mitgliedern durch erklärte schriftliche Abmeldung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes, eines Bevollmächtigtem des Vorstandes oder durch eingeschriebenen Brief bei nicht weiterhin gewollter Inanspruchnahme von Leistungen oder Angeboten etc. des Vereins
- bei ordentlichen Fördermitgliedern und Fördermitgliedern durch Austritt aus dem Verein mit sofortiger Wirkung
- durch Tod bzw. durch Erlöschen der Person oder Personenvereinigung
- durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn ein ordentliches Mitglied drei Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat und es dabei versäumte, über eine individuelle Lösung mit dem Vorstand oder einem Bevollmächtigten des Vorstandes zu verhandeln.
- durch Ausschluß durch den Vorstand oder seines bevollmächtigten Vertreters, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder der Gemeinschaft verstößt.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft bewirkt den Rückfall in die außerhalb des Vereins bestehende Rechtsordnung und wird gegebenenfalls den dafür zuständigen Stellen dieser Rechtsordnung angezeigt.

## **§ 7 Beiträge**

(1) Die Höhe des, je nach Nutzung des Leistungsangebotes des gemeinnützigen Vereins variierenden Mitgliedsbeitrages und die Fälligkeit wird vom Vorstand beschlossen.

(2) Der Verein kann eine Aufnahmegebühr, einen leistungsabhängigen Einmalbeitrag, einen Monatsbeitrag, einen Quartalsbeitrag, einen Dritteljahresbeitrag, einen Halbjahresbeitrag und/oder einen Jahresbeitrag erheben. Der Beitrag wird vom Vorstand festgesetzt.

Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Der Vereinsvorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit oder anderen Gründen die Aufnahmegebühr, den Monatsbeitrag usw. ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrags zu.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen. Für den Arbeitsaufwand und den Zeiteinsatz kann der Vorstand eine der Höhe nach angemessene pauschale Vergütung beschließen und an den Vorstand und/oder die Mitglieder zahlen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Der Vorstand

der bei Bedarf vom Vorstand kooptierte Rat

weitere bei Bedarf geschaffene institutionelle Organe

Sofern nachfolgende Bezeichnungen für Personen und/oder Funktionen zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form verwendet werden, gilt dies gleichermaßen auch für Frauen.

### **8.1 Der Vorstand**

**(1)** Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Der/die Mitglieder des Vereinsorgans können ehren-, haupt- oder nebenamtlich tätig sein. Die Ernennungsurkunde gibt darüber Aufschluß. Der Vorstand ist befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB

**(2)** Der Gründungsvorstand ist nicht abwählbar. Die Vorstandsmitglieder sind auf Lebenszeit gewählt. Nur sie selbst können ihren Nachfolger bestimmen. Dies ist jederzeit möglich.

**(3)** Sollte eine oder mehrere gemeinnützige juristische Person/en Vorstand sein, sind die Vorstandmitglieder der juristischen Person durch Vorstandsbeschluß oder durch die vom Vorstand genehmigte Mitgliederversammlung der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder und durch Vorstandsbeschluß im Einzelfall auch durch die ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder und die ordentlichen Vollmitglieder wählbar. Der Vorstand der juristischen Person oder Körperschaft, die Vorstand des Vereins ist, hat eine Stimme im Vereinsvorstand in Person des Vorstandvorsitzenden oder eines von ihm ernannten und bevollmächtigten Vertreters.

**(4)** Sollte die juristische Person erlöschen, tritt ihr Rechtsnachfolger in den Vorstand ein. Der Vorstand der ausscheidenden juristischen Person oder Körperschaft bestimmt diesen Rechtsnachfolger. Sollte dies nicht möglich sein, bestimmt oder schafft der verbleibende Vereinsvorstand einen neuen Rechtsnachfolger oder beschließt das Ausscheiden aus dem Vorstand.

**(5)** Beim Vorstand der juristischen Person oder Körperschaft ist der Vorsitzende einzeln zur Vertretung berechtigt. Er kann seinen Stellvertreter oder eine andere vertrauenswürdige Person bevollmächtigen für ihn tätig zu sein.

**(6)** Der Vorstand oder Mitglieder des Vorstandes können auf Grund grober Verstöße gegen die Verfassung/en abberufen werden. Die genauen Vorschriften regelt ein internes Gesetz.

**(7)** Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem dritten Vorsitzenden und kann bei Bedarf erweitert werden.

**(8)** Auch juristische Personen oder Personenvereinigungen des privaten und/oder öffentlichen Rechts können Vorstand sein.

**(9)** Der Vorstandsvorsitzende und sein/e bevollmächtigter/en Vertreter sind berechtigt für einzelne Bereiche weitere Bevollmächtigte zu ernennen. Diese erhalten eine Ernennungsurkunde. Diese bevollmächtigt den jeweiligen Inhaber in seinem Tätigkeitsbereich für den Verein und/oder im Namen des Vereins und /oder für die mit ihr verbundenen Person/en und/oder Personenvereinigung/en tätig zu sein.

**(10)** Darüber hinaus erweitert sich der Vorstand in eigener Kompetenz. Hierzu können sich stimmberechtigte, ordentliche Mitglieder des Vereins, die sich bei der Verwirklichung des Vereinszweckes durch praktische Aktivitäten für den Verein einbringen, beim Vorstand des Vereins anmelden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

**(11)** Der Vorstand ist mit 2/3 Mehrheit berechtigt, Verfassungsänderungen und/oder Verfassungserweiterungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen.

**(12)** Der (bei Bedarf geschaffene) Rat ist befugt, Vorschläge auszuarbeiten und diese dem Vorstand anzuzeigen. Wenn der Rat vom Vorstand ermächtigt wurde, kann er ohne ein weiteres Eingreifen des Vorstands die Umsetzung seiner angezeigten Ratsvorschläge umsetzen.

(13) Erbringt ein Vorstandsmitglied zur Verwirklichung des Vereinszweckes keine weiteren praktischen Aktivitäten für den Verein, kann er nach vorheriger Ankündigung vom übrigen Vorstand als Vorstandsmitglied entlassen werden. Das Vorstandsmitglied ist vor der Entlassung zu hören.

(14) Außer dem ersten Vorsitzenden kann jedes Vorstandsmitglied durch eigene, auch mündliche, Erklärung als Vorstandsmitglied sein Amt niederlegen und damit ausscheiden. Auf Verlangen des übrigen Vorstands muß diese Erklärung schriftlich erfolgen. Die Niederlegung des Amtes des ersten Vorsitzenden kann nur schriftlich und im Beisein von Zeugen gegenüber einem Organ des Vereins erfolgen.

(15) Der Vorstand (in Verbindung mit dem bei Bedarf geschaffenen Rat) führt den Verein. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung, die Überwachung oder die Anordnung der Ausführung und Überwachung der Beschlüsse.

(16) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder oder auch stimmberechtigte ordentliche Mitglieder oder auch ordentliche Vollmitglieder als Sprecher des Vereins berufen und/oder mit der Wahrnehmung einzelner Tätigkeiten beauftragen, wenn diese Vorstandsmitglieder oder stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder oder ordentlichen Vollmitglieder zur Übernahme bereit sind.

(17) Der Vorstand und durch den Vorstand durch Vollmacht Beauftragte sind berechtigt, die in dem Verein und durch die mit dem Verein verbundenen Körperschaften zusammen geschlossenen Mitglieder, gerichtlich oder außergerichtlich einzeln oder auch geschlossen zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Vertretungsmacht kann sich auf Antrag auch auf den/die Antragsteller ausdehnen, die innerhalb von gemeinnützigen Körperschaften, innerhalb des Rechtsrahmens des Vereins, auch indirekt für diesen tätig sind. Auf Antrag kann die Vertretungsmacht auch natürlichen Personen gewährt werden, wenn diese beabsichtigen, ordentliches Mitglied des Vereins zu werden.

(18) Für Rechtsgeschäfte ist sowohl der erste Vorsitzende als auch der zweite Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des zweiten Vorsitzenden gilt nur für Rechtsgeschäfte, die den Verein nicht mit mehr als 1000.- EURO/ 5000 Engel oder 5000,- Neudeutsche Mark (als gesetzliche Währung im Verein) belasten. Der erste Vorsitzende hat dem zweiten Vorsitzenden bei der Tätigkeit von Rechtsgeschäften, die den Verein mit größeren Summen als den oben genannten belasten, eine Vollmacht auszustellen. Erforderlichenfalls kann der erste Vorsitzende diese Befugnis durch Vollmacht auf weitere Personen ausdehnen. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden auftreten. Dazu bedarf er keiner Vollmacht. Die Höhe der Summe kann durch Vorstandsbeschluß geändert werden.

(19) Der Vorstand erweitert sich in eigener Kompetenz. Auch für diese Vorstandsmitglieder gilt die Vorschrift der schriftlichen Bevollmächtigung. Diese Bevollmächtigung darf sich bei diesen Personen nur auf klar bezeichnete Teilbereiche erstrecken, die dem Vorstandsmitglied in der Tätigkeit zugewiesen sind.

## 8.2 Der Rat (sofern erforderlich)

Der vom Vorstand kooptierte Rat übernimmt beratende und/oder Kontrollfunktionen und/oder ausführende Funktionen, deren Bereiche der Vorstand bestimmt. Der Rat ist dann zudem für die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse mitverantwortlich.

## 8.3 Weitere institutionelle Organe

Diese werden eigenverantwortlich geschaffen, wenn die Größe und der Umfang der Aufgaben des Vorstandes es erfordern. Näheres regelt dann ein internes Gesetz.

# **§ 9 Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung**

## 9.1 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ruft sich durch Bekanntgabe am Hauptsitz in der Coswiger Straße 7 in 06886 Wittenberg und gegebenenfalls zusätzlich am Sitz seiner Niederlassungen und/oder durch persönliche mündliche, elektronische oder schriftliche Einladung zusammen. Verletzungen dieser Vorschrift gelten als geheilt, wenn mindestens 2/3 des Vorstands bei einer Beschlußfassung anwesend sind und niemand widerspricht.

(2) Der Vorstand ist mit einstimmiger Mehrheit oder mit 2/3 Mehrheit beschlußfähig, wenn der erste Vorsitzende anwesend ist. Der erste Vorsitzende kann bei erklärter Abwesenheit und vorherigem Bekanntsein über den Sachverhalt seinem Stellvertreter sein Stimmrecht mit seinem Entschluß schriftlich übertragen. Das Stimmrecht für den Stellvertreter bezieht sich ausschließlich auf den Sachverhalt, auf den der schriftliche Entschluß Bezug nimmt.

(3) Die Beschlußfassung erfolgt nach Beratung mit 2/3-Mehrheit. Der erste Vorsitzende hat ein Mehrstimmenrecht.

(4) Die Versammlungsbeschlüsse sind schriftlich vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer festzuhalten. Sie sind von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.“

## 9.2 Der Rat (sofern erforderlich)

(1) Der Rat ruft sich durch Bekanntgabe am Hauptsitz und gegebenenfalls zudem am Sitz seiner Niederlassungen und/oder durch persönliche mündliche, elektronische oder schriftliche Einladung zusammen. Verletzungen dieser Vorschrift gelten als geheilt, wenn mindestens 2/3 des Vorstands bei einer Beschlußfassung anwesend sind und niemand widerspricht.

(2) Der Rat ist bei 2/3-Anwesenheit beschlußfähig. Rechtskräftige Beschlüsse und Entscheidungen erfordern immer einen mindestens einundfünfzigprozentigen Anteil der Mitglieder vom gesamten Rat, die sich zu dieser Entscheidung/zu diesem Beschluß bekennen. Näheres regelt ein internes Gesetz.

(3) Die Versammlungsbeschlüsse sind schriftlich vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer festzuhalten. Sie sind von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von den Ratsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind dem gesamten Vorstand mitzuteilen und werden auf Verlangen des Vorstandes veröffentlicht.

## 10.3 Verschmelzung mit anderen gemeinnützigen Körperschaften

(1) Andere Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts können dem Verein beitreten. Dieser Beitritt bewirkt die Rechtszugehörigkeit zum Verein. Genauer bestimmt der Vorstand.

(2) Die dem Verein beigetretene Körperschaft hat keinerlei Einfluß auf Entscheidungen des Vereins und/oder der Stiftung die Vorstand ist. Sie untersteht der Verfassung und den nachrangigen Gesetzen des Vereins/der Stiftung die Vorstand ist, wenn sie über den Status der Fördermitgliedschaft hinausgeht und kann bei Fehlhandlungen jederzeit wieder ausgeschlossen werden. Sie verläßt dann wieder den Einflußbereich und die Rechtssphäre des Vereins/der Stiftung die Vorstand ist. Jegliche Gefährdung führt zum Ausschluß und gilt als ausgeschlossen, bevor die Gefährdung stattgefunden hat.

(3) Der Verein kann mit anderen Vereinen verschmelzen. Der andere Verein erlischt als eigenständiger eingetragener Verein. Er hat jedoch die Möglichkeit durch Vorstandsbeschluß seinen Namen zu behalten und als nicht eingetragener Verein innerhalb des Vereins „Neudeutschland“ fortzubestehen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

## 10.4 Beitritt anderen Körperschaften.

(1) Körperschaften des privaten Rechts, die nicht gemeinnützig sind, können nur aufgenommen werden, wenn sie Zweckbetriebe des Vereins/ oder der Stiftung werden die Vorstand ist. Sie können nur aufgenommen werden, wenn sie den Anforderungen der Verfassung genügen.

(2) Auch für diese Körperschaften gelten die Vorschriften von Punkt 10.3. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

## 10.5 Andere Formen der Kooperation

(1) Diese und auch andere Formen der Kooperation oder Zusammenarbeit mit natürlichen und/oder juristischen Person und/oder Körperschaften sind möglich, wenn sie den Vorschriften dieser Verfassung entsprechen und grundsätzlich den Bestand des Vereins in seinem Bestehen in der jetzigen Form nicht gefährden. Jegliche Gefährdung führt zum Ausschluß und gilt als ausgeschlossen, bevor die Gefährdung stattgefunden hat.



(2) Der Vorstand ist berechtigt Verträge mit natürlichen und/oder juristischen Personen, mit Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts und auch anderen Organisationsformen zu schließen, die nicht direkt in die Rechtssphäre des Vereins eindringen und somit nicht Teil werden. Erst diese Verträge binden den Verein oder die Stiftung die Vorstand ist und/oder die ihr zugehörigen und/oder angehörigen natürlichen und juristischen Personen und/oder Körperschaften/Organisationen im Außenverhältnis zum Vertragspartner.

(3) Erweitert sich der Verein von seinem derzeitigen Hauptsitz aus in seinem Wirken in andere räumliche Rechtssphären im Sinne des §185 BBG oder auf Personen im Sinne des Art. 116 GG, holen sich die angrenzenden Rechtssphären oder Personen/Körperschaften selbständig Informationen bei der zuständigen Registerbehörde und nehmen den Verein und damit auch die Stiftung die Vorstand ist, zu gleichen Bedingungen und unter gleichen Voraussetzungen in ihren Wirkungsbereich auf, so daß der Verein und die mit ihm verbundenen Körperschaften und/oder Personen auch dort auf gleiche Art tätig sein können.

(4) Alle Außenstehenden natürlichen oder juristischen Personen und Körperschaften können durch schriftliche Erklärung Teil des Vereins werden, wenn sie die Vereinsverfassung, die Verfassung und die nachfolgenden Gesetze anerkennen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Bekanntgabe der Mitgliederversammlung erfolgt am Sitz des Vereins und kann zusätzlich in anderen Einrichtungen des Vereins oder auch mündlich oder elektronisch erfolgen. Weitere Wege der Bekanntmachung sind zusätzlich möglich.

(3) Sie ist mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung berät über verschiedenste Vereinstätigkeiten.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder auch vom bei Bedarf geschaffenen Aufsichtsrat einzuberufen, wenn eines dieser Organe dies für erforderlich hält.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Bei der Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung "Neudeutschland Stiftung". Die Stiftung darf das Vermögen nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

(2) Der Vorstand kann durch Beschluß einen anderen gemeinnützigen Verein oder eine andere gemeinnützige Stiftung bestimmen, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wittenberg, den 13. Juli 2009

## Protokoll der Mitgliederversammlung

Heute, am 13.7.2009, fanden sich \_\_\_\_\_ Personen in Wittenberg zur Gründungsversammlung des Vereins mit Namen „Neudeutschland“ ein. Man stellte fest, beschlußfähig zu sein. Es wurde durch Zuruf ein Protokollführer erwählt.

Auf der Tagesordnung standen die Beratung und Feststellung der Errichtung der Vereinsverfassung und die Wahl des Vorstandes.

Es bestand Einstimmigkeit bei der Tagesordnung.

Nachdem der Entwurf der Verfassung vorgelesen wurde, erfolgte eine Diskussion der einzelnen Punkte und die Verfassung wurde in der gegenwärtigen Fassung einstimmig angenommen. Daraufhin wurde die Errichtung des Vereins festgestellt.

Die Anwesenden unterzeichneten daraufhin das Protokoll der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder waren sich darin einig, daß der Verein, im organischen Zusammenhang mit der gleichnamigen Stiftung, errichtet wird, um nach der Schaffung der dafür notwendigen Strukturen und Organisation, die Rechtsnachfolge der in der Vergangenheit handlungsunfähig untergegangenen staatlichen Vereinigung anzutreten. Die Mitglieder sind sich einig, daß er im organischen Zusammenhang mit der Stiftung diese Rechtsnachfolge hiermit proklamiert.

1. Vorsitzender: Peter Fitzek

Gartenstraße 13

06889 Wittenberg

2. Vorsitzender: Kim Fitzek

Coswiger Straße 7

06886 Wittenberg